

	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Raumheizgeräte IEC 335-2-30: 1979, modifiziert	DIN VDE 0700 Teil 230
	Diese auch von Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden. Safety of household and similar electrical appliances; Room heaters; IEC 335-2-30:1979, modified Sécurité des appareils électrodomestiques et analogues; Appareils de chauffage des locaux; CEI 335-2-30:1979, modifiée Das Harmonisierungsdokument HD 278 S1 des CENELEC, Ausgabe Juni 1987, das die Internationale Norm EC 335-2-30, 1. Ausgabe, 1979, „Safety of household and similar electrical appliances; Part 2: Particular requirements for room heaters“, und gemeinsame CENELEC-Abänderungen beinhaltet, und die Änderungen 1 (Ausgabe Februar 1988), 2 (Ausgabe September 1989), 3 (Ausgabe März 1990), 4 (Ausgabe August 1990), 5 (Ausgabe November 1990) und 6 (Ausgabe Juli 1991) zu HD 278 S1, sind unverändert in diese Deutsche Norm übernommen worden, wobei die jeweiligen Bezüge auf DIN VDE 0700 Teil 1/02.81 geändert wurden. Inzwischen wurde DIN VDE 0700 Teil 1 durch die Ausgabe 11/90 ersetzt, die zugleich die Deutsche Fassung der EN 60335-1 ist. Eine Änderung der Bezüge auf diese neuere Fassung war jedoch nicht möglich. Die Abschnitte dieser Norm ergänzen oder ersetzen die entsprechenden Abschnitte in DIN VDE 0700 Teil 1/02.81. Die Benummerung von Abschnitten und Bildern, die zusätzlich zu DIN VDE 0700 Teil 1 erarbeitet wurden, beginnt in der letzten Stufe bei 101. Zusätzlich zu DIN VDE 0700 Teil 1/02.81 erarbeitete Anhänge werden mit AA, BB usw. gekennzeichnet. Im Text der Abschnitte und in den Anhängen sind die gemeinsamen CENELEC-Abänderungen als Änderungen gegenüber den Texten der IEC-Publikation durch eine senkrechte Linie am Rand gekennzeichnet. Für das Harmonisierungsdokument HD 278 S1, das in diese Norm eingearbeitet wurde, bestehen noch für einige CENELEC-Länder Abweichungen, die im Beiblatt 1 zu DIN VDE 0700 Teil 230 aufgelistet sind. Sie sind nicht Bestandteil des Inhalts dieser Norm. Beginn der Gültigkeit Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. Juni 1992. Für Geräte nach dieser Norm, die vor dem 30. Juni 1989 VDE 0720 Teil 2 F/02.77 und DIN 57720 Teil 2 Fa/VDE 0720 Teil 2 Fa/02.79 in Verbindung mit VDE 0720 Teil 1/02.72 und DIN 57720 Teil 1e/VDE 0720 Teil 1e/03.80 entsprochen haben, wie durch den Hersteller oder durch eine Zertifizierungsstelle nachgewiesen, dürfen die Festlegungen dieser jeweils ersetzten Norm für die Fertigung bis 30. Juni 1994 noch weiter angewendet werden. Daneben galt DIN VDE 0700 Teil 230/07.88 in Verbindung mit DIN 57700 Teil 1/VDE 700 Teil 1/02.81 und DIN VDE 0700 Teil 1 A2/04.88 noch bis zum 1. Dezember 1991. Für Geräte nach dieser Norm, die vor dem 1. Dezember 1991 vorstehenden Bestimmungen entsprochen haben, wie durch den Hersteller oder durch eine Zertifizierungsstelle nachgewiesen, dürfen die Festlegungen dieser jeweils ersetzten Norm für die Fertigung bis 1. Dezember 1996 noch weiter angewendet werden. Norm-Inhalt war veröffentlicht in den Entwürfen DIN VDE 0700 Teil 230 A10/07.89, DIN VDE 0700 Teil 230 A12/03.90 und DIN VDE 0700 Teil 230 A14/04.91. Fortsetzung Seite 2 bis 18 Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)	

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort der IEC 335-2-30	2	25 Netzanschluß und äußere Leitungen	12
Einleitung der IEC 335-2-30	2	26 Anschlußklemmen für äußere Leiter	12
1 Anwendungsbereich	3	27 Schutzleiteranschluß	12
2 Begriffe	3	28 Schrauben und Verbindungen	12
3 Allgemeine Anforderung	4	29 Kriech- und Luftstrecken, Abstände durch die Isolierung	12
4 Allgemeines über Prüfungen	4	30 Wärme- und Feuerbeständigkeit, Kriechstromfestigkeit	12
5 Nennwerte	4	31 Rostschutz	13
6 Einteilung	4	32 Strahlung, Giftigkeit und ähnliche Gefährdungen	13
7 Aufschriften	5	33 Festlegungen für Stückprüfungen	13
8 Schutz gegen elektrischen Schlag	6	Bilder	14, 15
9 Anlauf von Motor-Geräten	6	Anhang A – Temperatur-Regel- und -Steuereinrichtungen und Überlastschutzeinrichtungen	16
10 Leistungs- und Stromaufnahme	6	Anhang B – Elektronische Stromkreise	16
11 Erwärmung	6	Anhang C – Aufbau von Sicherheitstransformatoren	16
12 Betrieb von Geräten mit Heizelementen unter Überlastbedingungen	8	Anhang D – Wahlweise Anforderungen für gegen Überlast geschützte Motoreinheiten	16
13 Elektrische Isolierung und Ableitstrom bei Betriebstemperatur	8	Anhang E – Messung von Kriech- und Luftstrecken	16
14 Funk-Entstörung	8	Anhang AA – Technische Daten für Baumwoll-Flanell	16
15 Feuchtigkeitsbeständigkeit	8	Anhang BB – Technische Daten für Baumwoll-Gaze	16
16 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	8		
17 Überlastungsschutz	8		
18 Dauerhaftigkeit	8		
19 Unsachgemäßer Betrieb	8		
20 Standfestigkeit und mechanische Sicherheit	10		
21 Mechanische Festigkeit	10		
22 Aufbau	11		
23 Innere Leitungen	12		
24 Einzelteile	12		

Vorwort der IEC 335-2-30

- Die offiziellen Beschlüsse oder Vereinbarungen der IEC über technische Fragen, die in Technischen Komitees von Vertretern aller an dem behandelten Thema besonders interessierten nationalen Komitees erarbeitet werden, bringen das höchstmögliche Maß internationaler Übereinstimmung für das behandelte Sachgebiet zum Ausdruck.
- Sie stellen Empfehlungen zur internationalen Anwendung dar und sind als solche von den nationalen Komitees angenommen.
- Um die internationale Vereinheitlichung zu fördern, wünscht die IEC, daß alle nationalen Komitees den Text der IEC-Empfehlungen so weit in ihre nationalen Regeln übernehmen, wie es die Gegebenheiten im jeweiligen Land gestatten. Jede Abweichung zwischen der IEC-Empfehlung und der entsprechenden nationalen Regel sollte in dieser, soweit möglich, deutlich gekennzeichnet werden.

Einleitung der IEC 335-2-30

Diese Norm wurde vom Technischen Komitee Nr 61 der IEC „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke“ ausgearbeitet.

Ein erster Entwurf wurde in der Sitzung im April 1973 (Zürich) und ein zweiter Entwurf in den Sitzungen im Mai 1974 und im November 1974 (Toronto und Mailand) beraten.

Ein dritter Entwurf wurde in der Sitzung im Mai 1975 (Zürich) beraten. Ein endgültiger Entwurf, Schriftstück 61 (Central Office) 133, wurde den nationalen Komitees im Januar 1976 zur Abstimmung unter der Sechsmonatsregel vorgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung im Oktober 1976 (Kopenhagen) überprüft, und Änderungen wurden den nationalen Komitees im Mai 1977 im Schriftstück 61 (Central Office) 194 zur Annahme unter der Zweimonatsregel unterbreitet.

Die nationalen Komitees folgender Länder stimmten ausdrücklich für die Veröffentlichung:

Ägypten	Italien	Rumänien
Belgien	Japan	Schweden
Brasilien	Jugoslawien	Schweiz
Dänemark	Korea, Republik	Südafrika
Deutschland	Österreich	Tschechoslowakei
Irland	Polen	Türkei
Israel	Portugal	Vereinigte Staaten

Diese Publikation muß in Verbindung mit der zweiten Ausgabe (1976) der Publikation IEC 335-1¹⁾ in der durch die Nachträge 1 (1977)¹⁾ und 2 (1979)¹⁾ modifizierten Fassung benutzt werden. Sie verzeichnet die Änderungen, die vorgenommen werden müssen, damit aus dieser Publikation die IEC-Norm über Sicherheitsanforderungen für Raumheizgeräte (1. Ausgabe) entsteht.

Anmerkung: Die auf Seite 7 in den Zeilen 5 bis 21 stehenden Anmerkungen in der IEC 335-2-30, 1. Ausgabe, 1979, die sich auf Abweichungen in einigen Ländern beziehen, gelten nicht in den CENELEC-Ländern und wurden daher in dieser Norm gestrichen.

Anmerkung in der IEC 335-2-30:

1 In dieser Norm sind folgende Schrifttypen verwendet²⁾:

Anforderungen in Normalschrift,

Prüfungen in Kursivschrift,

Erläuterungen in Kleinschrift.

2 In dieser Norm sind Abschnitte oder Bilder, die jene des Teiles 1 ergänzen, mit 101 beginnend numeriert; die zusätzlichen Anhänge sind mit AA, BB usw. bezeichnet.

1 Anwendungsbereich

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

1.1 Ersatz:

Diese Norm gilt für Raumheizgeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

Anmerkung: Nicht für den normalen Hausgebrauch bestimmte Raumheizgeräte, die aber dennoch zu einer Gefahrenquelle für die Allgemeinheit werden können, z. B. Heizgeräte, die von Laien in Läden, in gewerblichen Betrieben und in der Landwirtschaft benutzt werden, fallen in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Diese Norm berücksichtigt nicht die besonderen Gefahrenmomente, die im Kinderzimmer oder an anderen Stellen bestehen, wo kleine Kinder, alte oder gebrechliche Personen ohne Aufsicht sind; in solchen Fällen können zusätzliche Anforderungen nötig werden.

Beispiele für Raumheizgeräte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, sind:

- Strahlungsheizgeräte;
- Heizkörper für Wandmontage;
- flüssigkeitsgefüllte Radiatoren;
- Heizlüfter;
- Konvektionsheizgeräte;
- Rohrheizgeräte.

Raumheizgeräte, die Leuchtelemente oder Belüftungselemente enthalten, fallen ebenso in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Diese Norm gilt nicht für:

- Raumheizgeräte mit Wärmespeicherung;
- Sauna-Heizgeräte;
- Heizleitungen;
- Heiztapeten;
- Heizteppiche und ähnliche flexible Heizeinrichtungen;
- Raumheizgeräte zur Verwendung in Räumen, in welchen besondere Bedingungen vorherrschen, z. B. korrosive oder explosionsfähige Atmosphäre (Staub, Dampf oder Gas);

- Heizgeräte, die für landwirtschaftliche und tierpflegerische Zwecke besonders gebaut sind;
- Heizgeräte, die für den Gebrauch in Garderoben und ähnlichen zum Verschließen bestimmten Stellen besonders gebaut sind.

Anmerkung: Für Heizgeräte, die zur Verwendung auf Fahrzeugen, Schiffen oder in Flugzeugen bestimmt sind, können zusätzliche Anforderungen nötig sein.

Es wird darauf hingewiesen, daß in vielen Ländern zusätzliche Anforderungen durch die nationalen Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden erlassen werden.

2 Begriffe

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

2.2.29 Ersatz:

Angemessene Wärmeableitungsbedingungen sind die Verhältnisse, die bestehen, wenn das Raumheizgerät wie im sachgemäßen Gebrauch in ruhender Luft betrieben wird, wobei Heizgeräte, die eine Flüssigkeit enthalten, wie im sachgemäßen Gebrauch gefüllt werden.

Zusätzliche Begriffe:

2.2.51 Feuerschutzgitter ist der Teil des Gehäuses eines Strahlungsheizgerätes mit sichtbar glühenden Heizelementen, durch das die Heizelemente normalerweise sichtbar sind und das dazu bestimmt ist, direkten Zugang zu den Heizelementen zu verhindern.

Anmerkung: Diese Ergänzung ist eine Folge der gemeinsamen Abänderungen von Abschnitt 22.

2.2.101 Strahlungsheizgerät mit sichtbar glühenden Heizelementen ist ein Heizgerät, das zur Wärmeableitung vorzugsweise durch Strahlung bestimmt ist und ein oder mehrere Heizelemente enthält, die teilweise oder ganz von der Außenseite des Heizgerätes im sachgemäßen Gebrauch sichtbar sind, wobei die Heizelemente nach Erreichen des Beharrungszustandes eine Temperatur von mindestens 650 °C annehmen, wenn das Heizgerät mit angemessener Wärmeableitung an einer solchen Spannung betrieben wird, daß die Aufnahme gleich der Nennaufnahme ist bei einer Umgebungstemperatur von 20 °C.

2.2.102, 2.2.103 und 2.2.104

Anmerkung: Diese Begriffsbestimmungen in der IEC 335-2-30, 1. Ausgabe, wurden gestrichen;

¹⁾ Nationale Fußnote: Veröffentlicht in DIN VDE 0700 Teil 1/02.81

²⁾ Nationale Fußnote: Entfällt in der Deutschen Norm

diese Abänderung ist eine Folge der gemeinsamen Abänderungen von Abschnitt 11.8.

2.2.105 Konvektionsgerät ist ein mit einer oder mehreren Austrittsöffnungen versehenes Heizgerät, über die die Warmluft durch natürliche Konvektion abgegeben wird.

2.2.106 Heizlüfter ist ein Heizgerät, in dem die Luftbewegung durch mechanische Mittel verursacht wird.

2.2.107 Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe ist die Montage in einer Höhe von mindestens 1,8 m vom Boden.

2.2.108 Unmittelbare Umgebung einer Luftaustrittsöffnung oder eines Feuerschutzgitters sind alle Teile von Oberflächen im Abstand bis 25 mm von der Begrenzungslinie der Austrittsöffnung bzw. 50 mm von der Begrenzungslinie des Feuerschutzgitters.

Anmerkung: Einzelheiten über die Art, in der die unmittelbare Umgebung einer Luftaustrittsöffnung oder eines Feuerschutzgitters ermittelt wird, sind in Bild 101, Seite 14, aufgezeigt.

Anmerkung: Diese Abänderung ist eine Folge der gemeinsamen Abänderungen von Abschnitt 22.

2.2.109 Einbaukasten ist ein Kasten oder ein Gehäuse, das zusammen mit einem Einbau-Heizgerät geliefert wird und zum Einbau in die Wand oder in eine andere Befestigungsfläche bestimmt ist und in das die gesamte Heizeinrichtung eingebaut wird.

Anmerkung: Ein Einbaukasten ist auch als „Einputzkasten“ bekannt.

3 Allgemeine Anforderung

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1.

4 Allgemeines über Prüfungen

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

4.2 Ergänzung:

Anmerkung: Bei den zur gruppenweisen Montage bestimmten Heizgeräten ist eine ausreichende Anzahl von Prüflingen erforderlich, um die Einflüsse der angrenzenden Heizgeräte auf das zu prüfende Gerät zu ermitteln.

4.3 Ersatz der Festlegung vor der Anmerkung:

Die Prüfungen werden in der Reihenfolge der Abschnitte von DIN VDE 0700 Teil 1 durchgeführt, ausgenommen die Prüfung des Abschnitts 22.26, die im Anschluß an die Prüfungen des Abschnitts 29 vorgenommen wird.

4.4 Ergänzung:

Wenn nicht anders angegeben, wird das Heizgerät nach den Anweisungen des Herstellers betrieben.

4.6 Die Festlegungen beginnend mit „Falls für Motor-Geräte mit Aufschrift ...“ bis einschließlich „...“, wenn er kleiner ist als 1.“ werden nicht angewendet.

4.9 Ergänzung:

Raumtemperaturempfindliche Temperaturregler, wie solche, bei denen sich das temperaturempfindliche Element im Luftertritt zum Heizgerät befindet, werden kurzgeschlossen.

4.10 Ergänzung:

Zur gruppenweisen Montage bestimmte Heizgeräte werden nach den Installations-Anweisungen des Herstellers montiert, wobei die Anordnung derart sein soll, daß das ungünstigste Ergebnis erzielt wird.

4.13 Dieser Abschnitt wird nicht angewendet.

Zusätzliche Abschnitte:

4.101 Heizgeräte, die wahlweise zur Verwendung als ortsveränderliche oder befestigte Geräte bestimmt sind, werden den Prüfungen unterworfen, die für beide Gerätearten gelten.

Sofern keine angemessenen Mittel zur sicheren Befestigung des Heizgerätes an einer Wand vorgesehen und keine klaren Montageanweisungen dem Gerät beigegeben sind, werden die zur Wandbefestigung bestimmten und mit einer Netzanschlußleitung und einem Stecker ausgestatteten Heizgeräte entweder als befestigte Geräte oder als ortsveränderliche Geräte geprüft, je nachdem, was das ungünstigere Ergebnis erbringt.

Anmerkung: Schlüsselochförmige Öffnungen, Haken und dergleichen ohne jedes weitere Mittel, das ein unbeabsichtigtes Loshaken oder Abheben des Heizgerätes von der Wand verhindert, gelten nicht als angemessene Mittel zur sicheren Befestigung des Heizgerätes an der Wand.

4.102 Stellt ein Heizgerät eine Kombination zweier oder mehrerer Gerätearten dar, so wird es den jeder Geräteart entsprechenden Prüfungen unterworfen.

Heizgeräte für Wandmontage werden sowohl als Heizgeräte für die Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe als auch als solche für eine andere Montage als die in nicht leicht erreichbarer Höhe geprüft, es sei denn, aus den Installations-Anweisungen des Herstellers geht klar hervor, in welcher Höhe das Heizgerät installiert werden soll.

5 Nennwerte

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1.

6 Einteilung

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

6.1 Ergänzung vor der Anmerkung:

3 Nach Art der Montage:

- Heizgeräte für Bodenmontage;
- Heizgeräte für Wandmontage in nicht leicht erreichbarer Höhe;
- Heizgeräte für Wandmontage, ausgenommen eine solche in nicht leicht erreichbarer Höhe;
- Heizgeräte für Deckenmontage;
- Heizgeräte mit Luftaustrittsöffnungen in Höhe des Bodens oder einer Fensterbrüstung;
- ortsveränderliche Heizgeräte.

4, 5

Anmerkung: Punkt 4 bezüglich der Einteilung nach Betriebstemperatur wie auch Punkt 5 bezüglich der Einteilung nach dem Schutz gegen die Auswirkung des Abdeckens in der IEC 335-2-30, 1. Ausgabe, wurden gestrichen. Diese Abänderung ist eine Folge der gemeinsamen Abänderungen der Abschnitte 11.8, 19.103, 19.104, 19.105 und 19.109.

Ergänzung:

Anmerkung: Heizgeräte für Deckenmontage gelten als Heizgeräte für Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe.

Siehe auch Abschnitt 22.1.

7 Aufschriften

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

7.1 Die durch den 8. Aufzählungsstrich gekennzeichnete Festlegung wird nicht angewendet.

Ergänzung:

Auf den Heizgeräten, die vom Benutzer mit Flüssigkeit gefüllt werden, muß die größte und kleinste Füllhöhe angegeben sein.

Heizgeräte, ausgenommen solche für Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe und solche mit sichtbar glühenden Heizelementen, müssen mit einer Aufschrift mit einer Warnung gegen Abdecken versehen sein.

Anmerkung: Diese Abänderung ist eine Folge der gemeinsamen Abänderungen der Abschnitte 19.103, 19.104, 19.105 und 19.109.

Eine solche Aufschrift ist nicht für Raumheizgeräte erforderlich, die auch zum Trocknen von Textilien gebaut sind und gleichzeitig der EN 60335-2-43³⁾ entsprechen.

Auf Heizgeräten, die mit einem Feuerschutzgitter versehen sind, das zu Transport- oder Lagerungszwecken zu entfernen ist, muß ein warnender Hinweis angegeben sein, der besagt, daß das Heizgerät ohne das an seiner vorgesehenen Stelle befindliche Feuerschutzgitter nicht betrieben werden darf, es sei denn, ein solcher warnender Hinweis ist auf einem am Heizgerät befestigten Zettel angegeben.

Anmerkung: Der Ersatz des Wortes „Schutzgitter“ durch „Feuerschutzgitter“ ist eine Folge der gemeinsamen Abänderungen von Abschnitt 22. Außerdem wird es als ausreichend angesehen, den warnenden Hinweis auf einem am Heizgerät befestigten Zettel anzugeben.

Ergänzung:

Anmerkung: Der warnende Hinweis gegen Abdeckung kann zum Beispiel aus den Worten „Nicht abdecken!“ bestehen und ist in der (den) offiziellen Sprache(n) des Landes abzufassen, in dem das Heizgerät verkauft werden soll.

7.2 Dieser Abschnitt wird nicht angewendet.

7.10 Ergänzung:

Bei Heizgeräten für Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe muß die Angabe der verschiedenen Stellungen von Schaltern, aus einer Entfernung von mindestens 1 m, bei Tageslicht aus einer für die Betätigung des Schalters sachgemäßen Lage betrachtet, sichtbar sein.

7.12 Ergänzung:

Das Anweisungsblatt muß einen warnenden Hinweis dahingehend enthalten, daß das Heizgerät nicht unmittelbar unterhalb einer Wandsteckdose angebracht werden darf.

3) Nationale Fußnote: Siehe DIN IEC 61(CO)354/ VDE 0700 Teil 213 (z. Z. Entwurf)

Das Anweisungsblatt muß auch Angaben für die Montage des Heizgerätes in nicht leicht erreichbarer Höhe, falls zutreffend, enthalten.

Bei ortsveränderlichen Heizgeräten muß das Anweisungsblatt einen warnenden Hinweis mit folgendem wesentlichen Inhalt enthalten:

Dieses Heizgerät ist nicht in unmittelbarer Umgebung eines Bades, einer Dusche oder eines Schwimmbeckens zu verwenden.

Bei ortsfesten Heizgeräten, die wahrscheinlich in einem Badezimmer oder Duschraum benutzt werden, muß im Anweisungsblatt der Hinweis enthalten sein, daß das Heizgerät so zu installieren ist, daß Schalter und andere Regel- oder Steuereinrichtungen von einer Person, die das Bad oder die Dusche benutzt, nicht berührt werden können.

Bei Strahlungsheizgeräten mit sichtbar glühenden Heizelementen, ausgenommen solche für Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe, die mit Feuerschutzgittern versehen sind, die ohne Hilfe eines Werkzeugs teilweise abgenommen werden können, muß das Anweisungsblatt einen warnenden Hinweis mit folgendem wesentlichen Inhalt enthalten:

Das Feuerschutzgitter dieses Heizgerätes ist dazu bestimmt, direkten Zugang zu den Heizelementen zu verhindern, so daß es nicht ständig abgenommen werden darf. Das Feuerschutzgitter gibt jedoch für Kleinkinder und ältere oder gebrechliche Personen keinen vollen Schutz.

Bei Strahlungsheizgeräten mit sichtbar glühenden Heizelementen, ausgenommen solche für Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe, muß das Anweisungsblatt einen warnenden Hinweis mit folgendem wesentlichen Inhalt enthalten:

Achtung! Dieses Heizgerät darf nicht in Reihe mit einer Temperatur-Regel- oder -Steuereinrichtung, einem Programmschalter, einem Zeitschalter oder irgendeiner anderen Vorrichtung benutzt werden, die das Heizgerät automatisch einschaltet, da Brandgefahr besteht, würde das Heizgerät zufällig abgedeckt oder verstellt sein.

Bei Heizgeräten, die mit einem warnenden Hinweis gegen Abdeckung gekennzeichnet sind, muß das Anweisungsblatt eine Erläuterung zur Verdeutlichung dieser Aufschrift enthalten.

Bei Heizgeräten mit Ölfüllung muß das Anweisungsblatt einen warnenden Hinweis mit folgendem wesentlichen Inhalt enthalten:

Der Behälter dieses Heizgerätes ist mit einer genau festgelegten Menge Spezialöl gefüllt, so daß Reparaturarbeiten, die das Öffnen des Ölbehälters erforderlich machen, nur vom Hersteller oder dessen Kundendienst vorgenommen werden dürfen. Auslaufendes Öl ist dem Hersteller oder dessen Kundendienst zu melden.

Werden Lauf- oder Gleitrollen oder Füße lose mit dem Heizgerät geliefert, müssen im Anweisungsblatt deutliche Angaben über deren Anbringung enthalten sein.

Anmerkung: Diese Anforderungen werden als notwendig angesehen.

7.14 Ergänzung vor dem Absatz, beginnend mit „Bei ortsfesten Geräten dürfen die Aufschriften ...“:

Die Aufschrift bezüglich der Abdeckung muß, nachdem das Heizgerät wie im sachgemäßen Gebrauch aufgestellt

worden ist, von außen deutlich erkennbar sein; die Schriftgröße muß mindestens 3 mm betragen.

Anmerkung: Diese Abänderung wird als notwendig angesehen.

Die Aufschrift bezüglich der abnehmbaren Feuerschutzgitter muß leicht erkennbar sein, nachdem das Heizgerät wie im sachgemäßen Gebrauch, jedoch ohne das an seiner vorgesehenen Stelle befindliche Schutzgitter, montiert worden ist.

Anmerkung: In der Zeile 29 der IEC 335-2-30, 1. Ausgabe, wurde das Wort „Schutzgitter“ durch „Feuerschutzgitter“ ersetzt. Diese Abänderung ist eine Folge der gemeinsamen Abänderungen von Abschnitt 22.

Zusätzliche Abschnitte:

7.101 Wenn die Einhaltung dieser Norm vom Ansprechen eines auswechselbaren Sicherungseinsatzes abhängt, müssen die zur Kennzeichnung des Sicherungseinsatzes notwendigen Angaben auf dem Heizgerät vermerkt sein.

Diese Aufschrift muß nach dem Einbau des Schutz-Temperaturbegrenzers oder dergleichen sichtbar sein, nötigenfalls nach Entfernen der Abdeckung, die den Zugang ermöglicht.

Anmerkung: Die Angabe der Ansprechtemperatur auf dem Sicherungseinsatz wird nicht als notwendig angesehen.

Prüfung: Besichtigung der Aufschrift.

7.102 Bei Heizgeräten, die aus einer Heizeinheit und einem Einbaukasten bestehen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht zusammengebaut sind, oder wenn der Einbau eines solchen Heizgerätes die Herausnahme der Heizeinheit und der zugehörigen Leitungen aus dem Einbaukasten erforderlich macht, muß der Kasten mit folgenden Aufschriften versehen sein:

- Name des Herstellers oder des verantwortlichen Händlers, Warenzeichen oder Herkunftskennzeichnung;
- Modell-, Typzeichen des Herstellers oder Katalognummer des Einbaukastens;
- Angaben, falls notwendig, hinsichtlich der zu verwendenden Leitungen;
- Angaben, falls notwendig, hinsichtlich der Mindestabstände, die zwischen dem Heizgerät und den brennbaren Werkstoffen der Oberfläche vorzusehen sind, in die der Kasten aus Gründen des Schutzes gegen Brandgefahr montiert wird.

Die Aufschrift muß nach der Montage des Kastens leicht erkennbar sein.

Darüber hinaus muß die Aufschrift auf der Heizeinheit die Zugehörigkeit des für ihren Einbau bestimmten Kastens ermöglichen.

Diese Aufschrift muß leicht erkennbar sein, wenn der Anschluß an festverlegte Leitungen hergestellt wird.

Prüfung: Besichtigung der Aufschrift.

8 Schutz gegen elektrischen Schlag

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

8.1 Ergänzung vor dem dritten Absatz, beginnend mit „Diese Anforderung schließt die Verwendung von ...“, der ersten Anmerkung:

Feuerschutzgitter werden jedoch nicht entfernt, falls deren Entfernung die Verwendung eines Werkzeuges erfordert, vorausgesetzt, daß entweder das Anweisungsblatt, das dem Heizgerät beigegeben ist, einen warnenden Hinweis enthält, wonach der Stecker der Netzanschlußleitung aus der Steckdose herausgezogen werden muß, bevor der Reflektor gereinigt wird, oder daß das Heizgerät mit einem Netzschalter mit mindestens 3 mm Kontaktöffnung an jedem Pol ausgerüstet ist.

Anmerkung: Die Feuerschutzgitter können sowohl gegen Brandgefahr als auch gegen elektrischen Schlag Schutz bieten.

Ersatz des ersten Absatzes der Prüfung:

Prüfung: Besichtigung und Prüfung mit dem in Bild 1 auf Seite 96 von DIN VDE 0700 Teil 1 dargestellten Prüffinger.

Anmerkung: Anpassung an die in den CENELEC-Ländern bestehende Praxis.

Die Festlegungen des letzten Absatzes der Prüfung vor der zweiten Anmerkung werden nicht angewendet.

Anmerkung: Diese Abänderung ist eine Folge der gemeinsamen Abänderung.

8.2 und 8.3 Diese Abschnitte werden nicht angewendet.

Zusätzliche Abschnitte:

8.101 Wenn bei schwenkbaren Heizgeräten für Montage in nicht leicht erreichbarer Höhe die Winkelverstellung mittels einer Schnur, eines Stabes oder eines Handgriffs vorgenommen wird, müssen Schnur, Stab und Handgriff aus Isolierstoff sein, es sei denn, die Verstellung erfordert die Verwendung von Werkzeug.

Prüfung: Besichtigung und Handprobe.

8.102

Anmerkung: Dieser Abschnitt wurde gestrichen.

9 Anlauf von Motor-Geräten

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1.

10 Leistungs- und Stromaufnahme

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

10.2 Dieser Abschnitt wird nicht angewendet.

11 Erwärmung

Es gilt DIN VDE 0700 Teil 1, ausgenommen wie folgt:

11.2 Ersatz:

Einbauheizgeräte werden eingebaut; dazu werden mattschwarz gestrichene Sperrholzwände, etwa 20 mm dick, benutzt. Das Heizgerät wird so nahe wie möglich an einem ähnlich mattschwarz gestrichenen Boden oder einer eben-solchen Decke befestigt, es sei denn, der Hersteller hat andere Anweisungen hinsichtlich der Installation gegeben.

Andere Heizgeräte werden in einer Prüfecke aufgestellt oder befestigt. Die Prüfecke besteht aus zwei rechtwinklig zueinander stehenden Wänden, einem Boden und – falls notwendig – einer Decke, alle Teile aus mattschwarz gestrichenem, 20 mm dickem Sperrholz.